

Sind Klassenfahrten in jedem Fall verpflichtend?

Beitrag von „Seph“ vom 8. November 2019 15:46

Zitat von Meerschwein Nele

Für NRW ist das sachlich falsch, in der [Verordnung über die Arbeitszeit von Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen](#) ist klar eine elfstündige Ruhezeit als Soll-Bestimmung festgelegt. Als Ausnahme müssen zwingende dienstliche Gründe vorliegen, als Beispiel wird der Justizvollzugsdienst genannt.

Dass die Übernachtung der 5b in der Jugendherberge tatsächlich einen zwingenden dienstlichen Grund in dem Sinne darstellt, wage ich als Laie erst einmal zu bezweifeln...

Sorry Nele, aber es ist in NRW genau wie in Niedersachsen: §1 AZVO Abs. (2) "Diese Verordnung gilt nicht für (...) 3. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (...).